



Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 96

3. Abschnitt: Störungsmeldung

Art. 96

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen Störungen im Betrieb ihrer Fernmeldeanlagen und -dienste, welche potenziell mindestens 30'000 Kundinnen und Kunden betreffen, unverzüglich der Nationalen Alarmzentrale melden.

² Die Nationale Alarmzentrale informiert das BAKOM über die gemeldeten Störungen.

Gliederungstitel vor Art. 96a

4. Abschnitt: Unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen

Art. 96a Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Anbieterinnen von Internetzugängen bekämpfen Angriffe auf die Verfügbarkeit von Diensten, die durch eine Vielzahl von gezielten Anfragen durch eine grosse Zahl von Quellen verursacht werden (Distributed-Denial-of-Service attack; DDoS-Angriff), indem sie mit vertretbaren technischen Möglichkeiten verhindern, dass ausgehende Verbindungen mit gefälschten Adressierungselementen möglich sind.

² Sie konfigurieren die Sicherheitseigenschaften aller Fernmeldeanlagen, die sie ihren Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen, gemäss den anerkannten Re-

¹ SR 784.101.1

geln der Technik und aktualisieren sie unverzüglich, sofern sie weiterhin die Kontrolle über diese Anlagen ausüben.

³ Sie sind berechtigt, Internetzugänge oder Adressierungselemente, die das ordnungsgemäße Funktionieren von Fernmeldeanlagen zu beeinträchtigen drohen, zu sperren oder deren Nutzung einzuschränken. Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden, die Opfer unbefugter Manipulationen geworden sind oder werden könnten, unverzüglich über solche Sperrungen oder Einschränkungen. Sie dürfen diese Massnahmen aufrechterhalten, solange die Bedrohung anhält.

Art. 96b Meldestelle

Die Anbieterinnen von Internetzugängen betreiben eine spezialisierte Stelle, die Meldungen über unbefugte Manipulationen von Fernmeldeanlagen durch fernmelde-technische Übertragungen entgegennimmt. Sie leiten innert angemessener Frist geeignete Abwehrmassnahmen ein.

Art. 96c Vollzug

Das BAKOM vollzieht diesen Abschnitts in Zusammenarbeit mit dem NCSC.

Gliederungstitel vor Art. 96d

5. Abschnitt: Sicherheit von Netzen und Diensten, die von Mobilfunkkonzessionärinnen betrieben werden

Art. 96d Geltung

Die Artikel 96e–96g gelten für Mobilfunknetze der fünften Generation, die den international festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen.

Art. 96e Sicherheitsmanagement

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen ein Managementsystem für die Informationssicherheit auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der sich daraus ergebenden Sicherheitsziele entwickeln, umsetzen und kontinuierlich überprüfen.

² Im Rahmen dieses Sicherheitsmanagementsystems setzen sie einen Plan für das betriebliche Kontinuitätsmanagement und einen Plan für das Management von Sicherheitsvorfällen um.

³ Sie stellen sicher, dass ihr Sicherheitsmanagementsystem, ihr Plan für das Kontinuitätsmanagement und ihr Plan für das Management von Sicherheitsvorfällen den anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen.

Art. 96f Betrieb sicherheitskritischer Fernmeldeanlagen

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen stellen sicher, dass die von ihnen betriebenen sicherheitskritischen Fernmeldeanlagen nach anerkannten Sicherheitsnormen zertifiziert sind. Das BAKOM definiert die betroffenen Anlagen.

² Die Mobilfunkkonzessionärinnen betreiben ihre Netzwerkbetriebszentren (*Network Operations Centres*) und ihre Sicherheitsbetriebszentren (*Security Operations Centres*) in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich.

Art. 96g Anwendbare Vorschriften und Aufsicht

¹ Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften. Es erklärt anerkannte Normen im Bereich der Informationssicherheit sowie der Telekommunikationsinfrastrukturen und –dienste obligatorisch.

² Besteht ein Verdacht auf Rechtsverletzung und erweist es sich zur Feststellung des Sachverhalts als notwendig, kann das BAKOM von den Mobilfunkkonzessionären verlangen, sich auf eigene Kosten und bei einer qualifizierten Stelle einem Audit zu unterziehen oder ihre Fernmeldeanlagen prüfen zu lassen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr